



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2022

Futtermittelgebührentarif 2022 – FMT 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere
1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
 2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle des § 17 Abs. 8 FMG 1999 (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- § 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren eine Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- (2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird.



(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Futtermittelgebührentarif 2022 (FMT 2022) tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2022 tritt der Futtermittelgebührentarif 2021 außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	84,50
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	194,40
1003	1002678	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	158,60
2012021	1006281	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	63,38
		Amtsbestätigung je Stück	156,50
		Duplikat	53,90
1006	1002681	Mahngebühr	42,30
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)

Code-Nr.	SAP	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3001	1003057	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	132,00
3002	1003058	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	395,90
3003	1003059	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	791,80
3004	1003060	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.583,70
3005	1003062	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	66,00
3006	1003063	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	132,00
3007	1003064	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	263,90
3008	1003065	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 idgF in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	791,80



Inspektions- und Maßnahmengebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005

Code-Nr.			
3		Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3009	1003066	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	132,00
3010	1003067	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	184,80
3011	1003068	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	527,80
3012	1003069	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	409,00

* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

** Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

Gebühren Futtermittelgesetz 2022

Code-Nr.		04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	
1		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
	2003823	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	47,20
	2009987	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch - aufwändig	66,10
	2010130	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	57,70
	2009440	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	28,90
	2006340	Wasser ohne Vortrocknung	31,90
	2006341	Wasser mit Vortrocknung	40,90



	2010564	Wasser nach Karl-Fischer	56,40
2		Laboranalyse	
2.1		Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen	
	2006343	Rohprotein	91,10
	2006397	Lysin, Threonin, etc. je	183,70
	2006641	Cystin, Methionin je	247,20
	2003849	Tryptophan	136,50
	2003898	Methionin-Hydroxy-Analog	133,70
	2003850	Harnstoff	109,90
2.2		Fett, Fettkennzahlen	
	2006338	Rohfett	64,90
	2006339	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	67,90
	2006997	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	67,30
	2006996	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	67,30
2.3		Fasern und Kohlenhydrate	
	2006337	Rohfaser	60,40
	2006344	Stärkegehalt	92,10
	2006347	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	147,70
	2006346	Lactose	139,60
	2007179	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	184,50
2.4		Asche	
	2006656	Rohasche	44,20
	2006655	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	87,00
2.5		Energieberechnungen	
		Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
2.6		Mengen- und Spurenelemente	
	2003704	Gesamtphosphor	110,80
	2006566	Mengen- und Spurenelemente Flammen-AAS pro Element	96,00
	2006548	Spurenelemente und Schwermetalle (außer Hg) ICP	83,60
	2006549	Kupfer, Eisen, Mangan, Zink, Cadmium, Arsen, Blei,... Je Element	5,90
	2006592	Quecksilber	146,60
	2006588	Selen	146,60
	2006064	Iod	91,20
	2006576	Fluor	89,20
	2004235 ;	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	103,00
2.7		Vitamine	
	2001676	Vitamin A oder E	429,60



	2002277	Vitamin D3	524,00
	2001309	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin, Folsäure), je	124,10
	2001320	Ascorbinsäure	115,90
	2008414	Vitamin B12	179,60
	2008462	Biotin	134,90
2.8		Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
	2004693	Hemmstofftest	108,30
	2004699	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	218,00
	2001575	Flavophospholipol und Avilamycin	347,30
	2001574	Makrolidantibiotica	509,60
	2001576	Nitrofurane	305,20
	2001586	Penicilline	372,20
	2001578	Sulfonamide	459,20
	2001577	Tetracycline	408,80
	n.V.	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox), je	190,90
	2004692	Chloramphenicol	122,30
2.9		Enzyme	
	2006650	Urease-Aktivität	93,90
	2006648	Phytase	154,60
2.10		Zusatz- und Wirkstoffe	
	2011665	Diclazuril	286,30
	2011345	Salinomycin-Natrium	124,00
	2011365	Monensin-Natrium	124,00
	2011349	Narasin	124,00
	2011350	Nicarbazin	175,00
	2011265	Lasalocid-Natrium	124,00
		Maduramycin-Ammonium	124,00
		Robenidin-Hydrochlorid	145,00
	2003885	Organische Säuren, je	141,20
	2009121	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	141,20
		Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	145,10
2.11		Mikrobiologische Untersuchungen	
	2009932	Probiotika (E. faecium-, B. subtilis/licheniformis-, Saccharomyces-Präparate)	227,90
	2006291	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	220,40
	2006285	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	220,40
	2006681	Keimgehalt an Clostridien	220,40
	2006289	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	220,40



	2006678	Salmonellen	58,00
	1005411	Salmonellen, 5fach-Ansatz	142,10
	1005412	Salmonellen, 10fach-Ansatz	265,10
	2006290	Listerien	112,70
	2006288	Clostridium perfringens	112,70
2.12		Mikroskopie und Wiederkäuer-DNA	
	2007566	tierische Bestandteile	148,30
	2009039	Wiederkäuer-DNA	239,20
	2007562	botanische Verunreinigungen	134,90
	2007565	Zusammensetzung von Futtermitteln	214,20
	2007563	Getreideanteil in Futtermitteln	214,20
	2008827	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	202,70
	2007567	Verdorbenheit und des Schälglingsbefalls	81,10
2.13		Mykotoxine	
	2001660	Fumonisine B1,B2	395,10
	2001666	Aflatoxine	288,20
	2001657	B -Trichothecene	379,40
	2001675	Deoxynivalenol (DON)	312,40
	2001658	T-2/HT-2 Toxin	211,50
	2001659	Zearalenon	316,40
	2001662	Ochratoxin A	316,40
	2001673	Ergotalkaloide	297,20
2.14		Andere unerwünschte Stoffe	
	2011293	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert	428,00
	2001688	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	544,60
	2003891	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	336,70
	2003927	Senföle (als Allylisothiocyanat)	96,10
	2009576	Dioxine	305,40
	2009577	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	328,40
	2009578	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	345,40
	1006197	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	269,60
	1005449	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	360,90
	1003145	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	327,30
	1000733	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	466,00
	1005450	s	557,40
	1005448	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in reinen Fetten/Ölen	523,90



	2009024	Hexachlorbenzol (HCB)	126,80
	2003464	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	335,10
	2009124	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	237,90
	2001822	Melamin und Cyanursäure	349,40
		Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	110,80
	2011443	Cannabinoide	127,50
		weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
3.		GVO - Screening	
	1000511	GVO-Screening Futtermittel	340,50
		GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	45,10
	2008691	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	140,10
	2005023	Tierartendifferenzierung (Heimtierfutter)	156,42
5.		Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF	
	1003350	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Betriebszulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	767,20
	1002694	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Betriebszulassung	107,30
		Kosten für Nachschau	92,00
	1002688	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	92,00
	1005429	Bewertung Verkehrsfähigkeit/-sicherheit je Nichtkonformität	57,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner